

II. Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019

- Art. 5 Bst. g:* sorgt für ~~die~~ Investitions- und Finanzplanung;
- Bst. h^{bis}:* stellt der Regierung Antrag über die Verteilung ~~des von Gewinns~~
Gewinn oder ~~Verlusts~~ Verlust;
- Art. 12b:* Dem Kanton steht bei der Veräusserung von Grundstücken, die er an das Zentrum übertragen hat, ein Vorkaufsrecht zu in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen ~~zu~~.
- Art. 12d Abs. 1:* Der Kanton kann dem Zentrum für Labormedizin für die Finanzierung von Neubauvorhaben rückzahlbare Darlehen im Umfang der Baukosten ~~ausrichten~~ engewähren.